

2.6 Pflanzbindung pfb (§ 9 Abs.(1)Nr.25 Buchstabe b BauGB)

Entlang der Krumm ist das Ufergehölz zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen oder falls erforderlich nachzupflanzen (insbesondere nach notwendigen Rodungen).

2.7 Leitungsrechte, Geh- und Fahrrecht
(§ 9 Abs.(1) Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrechten zugunsten des öffentlichen Abwasserkanales und der Wasserversorgung der Gemeinde Ottenbach belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden. Abstand von Achse Leitung je 1,50 m. Geh- und Fahrrecht für Flst. 1111.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

3.1 Erdaufschüttungen und Abgrabungen

(§ 73 Abs.(1) LBO i.V. mit § 52 Abs.(1) Nr. 17 LBO)

Erdaufschüttungen und Abgrabungen bis max.1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sind zulässig.

3.2 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 Abs.(1) Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für bestehende Freileitungsanschlüsse.

4. Hinweise

4.1 Insbesondere im Bereich der Grundstücke Flst.322/1 und 323/11 ist das Gewässer II. Ordnung - Krumm - im Mai 1978 über die Ufer getreten.

Schutzmaßnahmen hiergegen sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren im gesamten Planbereich im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu prüfen.

4.2 Bei der Festlegung der Höhenlage entsprechend 4.3 ist ein evtl. Rückstau bei Füllung des Regenüberlaufbeckens zu beachten.

4.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(2) BauGB und § 11 Abs.(2) LBO

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird vom Verbandsbauamt festgelegt.